

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Thema: Instandsetzung der Wehranlage „Schlossmühle Frohburg“ I

Die alte Wehranlage „Schlossmühle Frohburg“ (LSG Kohrener Land, FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohbürger Streitwald“) an der Wyhra im Kreis Leipziger Land soll saniert werden.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche Verfahrensart wurde für die Genehmigungsplanung gewählt?
2. Warum wurde diese Verfahrensart gewählt?
3. Welche Eingriffe in die o. g. Schutzgebiete erfolgen bei der Sanierung?
4. Kommt es in Folge der Durchführung des Projektes zu einer wesentlichen Veränderung des Wasserregimes der Wyhra?
5. Wie werden die Umweltverbände bei der Planung beteiligt?

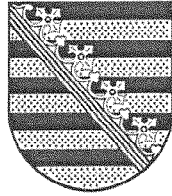
Dresden, den 28. November 2006



Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: 29. NOV. 2006

Ausgegeben am: 10. JAN. 2007



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

DER STAATSMINISTER

Dresden, 07. Januar 2007

Aktenzeichen: 26(44)-0141.50-4/7105
(Bitte bei Antwort angeben)

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 4/7105
Thema: "Instandsetzung der Wehranlage „Schlossmühle Frohburg“ I"**

Anlage

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: **„Die alte Wehranlage „Schlossmühle Frohburg“ (LSG Kohrener Land, FFH-Gebiet „Wyhraue und Frohbürger Streitwald“) an der Wyhra im Kreis Leipziger Land soll saniert werden.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Verfahrensart wurde für die Genehmigungsplanung gewählt?

Gemäß § 91 Abs. 9 a SächsWG entfällt für dieses Vorhaben die Genehmigungspflicht, da Träger des Vorhabens der Freistaat Sachsen ist und die Leitung der Entwurfsarbeiten sowie die Bauüberwachung der Wasserbaudienststelle des Freistaates übertragen sind. Das Vorhaben wird durch die Prüfstelle Wasserbau der Landestalsperrenverwaltung geprüft und zugelassen.

Telefon 0351 564-0
Hausadresse Archivstr. 1
01097 Dresden

Telefax 0351 564-2209
E-Mail Poststelle@smul.sachsen.de
Internet www.smul.sachsen.de

Gekennzeichnete Parkplätze
Archivstr. 1

Straßenbahnlinien 3, 7, 8
(Carolaplatz)

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Für den vorliegenden wasserrechtlichen Benutzungstatbestand des Aufstauens der Wyhra nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG wurde beim zuständigen Landratsamt Leipziger Land die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 WHG i. V. m. § 13 SächsWG beantragt.

Frage 2: Warum wurde diese Verfahrensart gewählt?

Mit Schreiben vom 26.09.2006 hat das RP Leipzig im Rahmen der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG und § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 12 a der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsUVPG festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist. Nach Auffassung des RP Leipzig stellt die Maßnahme keinen Gewässerausbau im Sinne von § 31 WHG dar. Im Ergebnis der Prüfung durch das RP Leipzig handelt es sich bei der Maßnahme um die Instandsetzung und Änderung einer Anlage im Gewässer gem. § 91 SächsWG. Somit kann die Genehmigungspflicht für das Vorhaben gem. § 91 Abs. 9 a SächsWG entfallen.

Frage 3: Welche Eingriffe in die o. g. Schutzgebiete erfolgen bei der Sanierung?

Siehe Anlage.

Frage 4: Kommt es in Folge der Durchführung des Projektes zu einer wesentlichen Veränderung des Wasserregimes der Wyhra?

Die Instandsetzung dient neben dem Hochwasserschutz und der Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers auch dem Erhalt des Wasserregimes der Wyhra.

Es ist keine bauzeitliche Trockenlegung von Flussabschnitten vorgesehen. Durch den Auftraggeber wird ein bauzeitlicher Betriebsplan für die stromauf befindliche Talsperre Schömbach mit dem Ziel aufgestellt, dass diese kleinere Hochwässer der Wyhra dämpft und der bauzeitliche Bemessungsdurchfluss auf das Zwischeneinzugsgebiet verringert wird.

Im Baubereich wird eine Wasserhaltung eingerichtet.

Frage 5: Wie werden die Umweltverbände bei der Planung beteiligt?

Gemäß Schreiben des Amtes für Umweltschutz des Landratsamtes Leipziger Land vom 27.11.2006 bedarf die Errichtung der Fischaufstiegsanlage sowie die Fällung von 35 Bäumen einer Befreiung gem. § 53 SächsNatSchG von den Verboten des LSG „Kohrener Land“. Dabei sind gem. § 57 Abs. 1 SächsNatSchG die acht anerkannten Naturschutzvereine im Freistaat Sachsen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Stanislaw Tillich

Anlage zur LT DS 4/7105

Nr.	Art des Eingriffs
K1	Befestigung der Gewässersohle (Wyhra) mit Stahlbetonplatte
K2	Befestigung der Gewässersohle (Wyhra) mit teilverklammerten Wasserbausteinen in Beton
K3	Verlust bisher aktiven Bodens durch Bau des Bedienhauses, der Kontroll- und Wartungswege und der Fischaufstiegsanlage
K4	dauerhafter Verlust von Bäumen
K5	Biotopverlust der Strauch- und Krautschicht von Gehölzbeständen (Laubmischbestand)
K6	Biotopverlust von artenarmen extensivem Grünland frischer Standorte durch Errichtung der Fischaufstiegsanlage
K7	Biotopverlust von Ruderalflur durch grundhafte Instandsetzung des Wehres und Errichtung der Fischaufstiegsanlage
K8	Biotopverlust von Garten- und Grabeland sowie von Ansaatgrünland auf Abstandsflächen durch Errichtung des Bedienhauses und der Fischaufstiegsanlage
K9	baubedingte, technische Störungen/Belastungen der Fauna durch Bewegungen von Mensch und Maschinen, Lärm, Abgase und Stäube, insbesondere für stöempfindliche Arten mit besonders großer Fluchtdistanz
K10	Einrichtung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen; baubedingte Beeinträchtigung von unversiegelten Böden